

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 55 (1958)

**Heft:** (9)

**Rubrik:** C. Entscheide eidgenössischer Behörden

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

4. Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge sind allerdings für den laufenden Lebensunterhalt des Bezügers bestimmt. Auch der Vormund darf sie grundsätzlich zu keinem andern Zweck verwenden; insbesondere nicht zur Tilgung früher entstandener Schulden. Im vorliegenden Falle ist es indessen nicht zu beanstanden, daß der Vormund angewiesen wurde, die Hälfte der Fürsorgeleistung, welche der Frau W. zugesprochen wurde, zur Abtragung der restlichen Mietzinsschuld für die Zeit vom 1. November 1953 bis 30. Juni 1955 zu verwenden, die am 1. Januar 1957 noch Fr. 137.– betrug. Denn diese Schuld ist durch das einsichtlose und widerspenstige Verhalten der Frau W. und ihrer Angehörigen entstanden. Es ist der Frau W. zuzumuten, eine vorübergehende Kürzung der Unterhaltsmittel auf sich zu nehmen, damit die Mietzinsangelegenheit in Ordnung gebracht werden kann.

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens vom 24. April 1957; aus MBVR 55 Nr. 112.)

### C. Entscheide eidgenössischer Behörden

#### 19. Unterhaltspflicht. *Mit den Eingängen aus einer Lohnpfändung ist vorab die Alimentenbetreibung zu befriedigen.*

A. Der Schuldner A. wurde von Dr. X. für eine Zahnarztrechnung von Fr. 560.– und kurz darauf von seiner geschiedenen Frau für Kinderalimente von Fr. 210.– pro Monat im rückständigen Totalbetrage von Fr. 630.– betrieben. Am 28. September 1957 vollzog das Betreibungsamt für die beiden zu einer Gruppe vereinigten Betreibungen eine Lohnpfändung von Fr. 200.– im Monat, ausgehend von einem Existenzminimum von Fr. 330.– (ohne die Alimentenverpflichtung) und einem Lohn von Fr. 530.–. In der Folge setzte das Betreibungsamt die Lohnpfändung auf Fr. 180.– herab. In der Pfändungsurkunde vermerkte es, daß die Lohneingänge vorab für die Alimentenbetreibung zu verwenden seien. So verfuhr das Betreibungsamt denn auch, so daß Dr. X. leer ausging. Im Januar 1958 führte dieser deswegen Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die von jetzt an eingehenden Lohnquoten vollumfänglich ihm zuzuteilen, bzw., laut Begehren vor der oberen Aufsichtsbehörde, die seit dem Pfändungsvollzug ange- sammelten Beträge gemäß Art. 144 SchKG proportional auf die beiden Betrei- bungen zu verteilen.

B. Beide Aufsichtsbehörden haben die Beschwerde abgewiesen. Die obere führt aus: Alimentenforderungen für eine höchstens ein Jahr zurückliegende Zeitspanne gehörten zum Zwangsbedarf des Schuldners. Hätte das Betreibungsamt anlässlich des Pfändungsvollzugs bei Berechnung des Zwangsbedarfs die Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 210.– berücksichtigt, so hätte der Zwangsbedarf das Einkommen überstiegen und es wäre überhaupt keine Lohnpfändung für den Beschwerdeführer möglich gewesen. Auf die gepfändete Lohnquote von Fr. 200.– (bzw. in der Folge Fr. 180.–) habe somit ausschließlich die Alimentengläubigerin für ihre Betreibung Anspruch. Einen Verlustschein habe das Betreibungsamt dem Beschwerdeführer bei dieser Sachlage beim Pfändungsvollzug nicht auszustellen gehabt, da die Alimentengläubigerin für ihre damals in Betreibung gesetzte For- derung von Fr. 630.– lange vor Ablauf des Lohnpfändungsjahres befriedigt ge- wesen sei, so daß dann – ohne eine neue Alimentenbetreibung – auch der Beschwerde- führer noch zum Zuge gekommen wäre.

C. Mit dem vorliegenden Rekurs hält der Beschwerdeführer an seinem Be- gehren fest. Er führt aus, da die Pfändung zugunsten seiner Betreibung Nr. 3890

bis zu Ende des Pfändungsjahres in Kraft stehe, seien die Eingänge, nach Deckung der Alimentenbetreibung Nr. 3953, seiner Betreibung gutzuschreiben, und zwar, bevor sie später vollzogenen, nachgehenden Pfändungen zugewiesen würden. Es gehe nicht an, bei Festsetzung des Existenzminimums bei der Pfändung die Alimentenforderung nicht zu berücksichtigen, sie dann aber bei der Verteilung einzukalkulieren und den gewöhnlichen Gläubiger einfach beiseite zu lassen und die Lohneingänge späteren, nachgehenden Gläubigern zuzuweisen.

Die Schuld betreibungs- und Konkurskammer zieht in *Erwägung*:

Nach ständiger Rechtsprechung sind Unterhaltsbeiträge an Familienmitglieder bei der Ermittlung des Existenzminimums des Schuldners als Notbedarfsausgaben mit zu berücksichtigen, soweit der Alimentengläubiger die Beiträge zur Bestreitung seines Unterhaltes wirklich benötigt und vorausgesetzt, daß der Schuldner sie auch tatsächlich bezahlt. Der Privilegierung der Alimentenforderungen vor gewöhnlichen Forderungen muß jedoch auch in Hinsicht auf den Zeitpunkt erfolgter Lohnpfändungen Rechnung getragen werden. Grundsätzlich muß sich allerdings der eine Lohnpfändung verlangende Alimentengläubiger eine früher vollzogene Lohnpfändung zugunsten eines gewöhnlichen Gläubigers entgegen halten lassen. Ist jedoch bei der früheren Lohnpfändung die Alimentenschuld nicht berücksichtigt worden und wird nun hinterher diese in Betreibung gesetzt, muß das Betreibungsamt in der neuen Betreibung den Betrag pfänden, auf den es diese Beitragspflicht bei Festsetzung der pfändbaren Lohnquote in der ersten Betreibung geschätzt hätte. Diese Rechtsprechung geht von dem Grundsatze aus, daß dem Alimentengläubiger immer der für seinen Unterhalt notwendige Betrag vorbehalten werden muß, sogar trotz den zugunsten gewöhnlicher Gläubiger bestehenden Lohnpfändungen (BGE 80 III 65 = Praxis Bd. 43 S. 395 f.).

Im vorliegenden Fall muß dies um so mehr gelten, als zugunsten des Rekurrenten nicht eine frühere, die Alimentenschuld nicht berücksichtigende Lohnpfändung besteht, sondern die am 28. September 1957 vollzogene zugleich für die Alimenten- und die gewöhnliche Betreibung erfolgte. Aus den eingehenden Lohnquoten war daher, wie es das Betreibungsamt schon in der Pfändungsurkunde angeordnet hat, vorab die Alimentenbetreibung zu befriedigen. Diese ging damals nur auf Fr. 630.—. Dieser Betrag wäre also aus der Lohnpfändung in vier Monaten gedeckt gewesen und nachher bis zum Ablauf des Pfändungsjahres der Rekurrent mit seiner Forderung zur Befriedigung an die Reihe gekommen, vorausgesetzt freilich, daß der Schuldner die weiterhin laufenden Alimente nicht bezahlte und die Alimentengläubigerin die neu auflaufenden Beträge nicht wieder in Betreibung setzte. Es stand mithin damals noch keineswegs fest, daß der Rekurrent bis zum Ablauf des Lohnpfändungsjahres für seine Forderung nicht würde befriedigt werden, weshalb des Betreibungsamt auch keinen Verlustschein auszustellen hatte. Sobald allerdings entweder der Schuldner die Unterhaltsbeiträge bezahlt oder von der Gläubigerin dafür betrieben wird, gehen die Lohnpfändungen hiefür derjenigen für eine gewöhnliche Forderung vor. Findet infolgedessen der Rekurrent bis zum Ablauf des Jahres nicht Befriedigung und auch nicht die Möglichkeit, eine neue, nicht zufolge einer konkurrierenden Alimentenbetreibung erfolglose Lohnpfändung vornehmen zu lassen, so wird das Betreibungsamt ihm dannzumal den Verlustschein nicht vorenthalten können.

*Demnach erkennt die Schuld betreibungs- und Konkurskammer:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 25. April 1958; BGE III 84).